

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Az.: 05/2023) - Firma Sigma-Aldrich Biochemie GmbH

Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nucleosidderivaten durch Erweiterung des unterirdischen Tanklagers um 2x 60 und 1x 100 m³-Tanks

A Sachverhalt

Die Firma Sigma-Aldrich Biochemie GmbH hat am 23.12.2022 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Nucleosidderivaten durch Erweiterung des unterirdischen Tanklagers um 2x 60 und 1x 100 m³-Tanks auf dem Betriebsgrundstück Georg-Heyken-Str. 14, 21147 Hamburg beantragt. Die Nutzung dieses Tankfeldes besteht hauptsächlich in der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten.

B Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Für dieses Vorhaben ist nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung ist im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 9 Abs. 3 i.V.m. § 5 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Dem Antrag sind die für die Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 Abs. 3 UVPG durchgeführt.

Die Begründung der Feststellung dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

C Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) und Nr. 2 (Merkmale des Standortes) der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

D Gesamtergebnis der allgem. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das hier zur Genehmigung anstehende Vorhaben nicht erforderlich ist. Die nach § 9 Abs. 3 und Anlage 3 UVPG durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

E Begründung

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet ist, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Bei der Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die überschlägige Prüfung erfolgte auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen. Die vorgelegten Unterlagen sind für die Beurteilung der vorgesehenen Maßnahmen anhand der „Kriterien für die allgemeine Vorprüfung“ (Anlage 3 UVPG) ausreichend. Für das beantragte Vorhaben sind in keinem Punkt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen, die die Durchführung einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Teil 2

Abschnitt 2 UVPG erfordern. Die möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens bedingen weder einzeln noch in ihrem Zusammenwirken das Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle für nachteilige Umweltauswirkungen.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung:

Das Betriebsgrundstück liegt in einem Industriegebiet; die nächste Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von mehr als 0,5 km.

Der grundlegende Betriebsablauf im erweiterten Tanklager bleibt gegenüber dem jetzigen Betriebsmodus unverändert. Die Befüllung der Lösemittel-Lagertanks aus den Tanklastzügen erfolgt über die als flüssigkeitsdichter Auffangraum ausgebildete Betankungsfläche unter Einsatz eines Gaspendelsystems ohne dabei Emissionen in die Umgebung zu verursachen. Die bestehenden und neu installierten Lösemittel-Lagertanks verfügen über Überfüllsicherungen, sind doppelwandig und mit Leckageüberwachungen ausgeführt. Eine Gefährdung von Boden und Grundwasser ist aufgrund der Bauart aller Tanks nicht zu erwarten.

Die Betankungsfläche verfügt über eine halbautomatische Löschanlage, so dass sonstige Gefahren nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG ebenfalls nicht zu besorgen sind. Vorkehrungen zum Schutz vor weiteren sonstigen Gefahren werden getroffen.

F Veröffentlichung des Prüfergebnisses

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.